



Aktuelle Satzung
Stand vom 11.03.1998 ^(Endnote)

Teilungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne einschließlich ihrer Änderungen:

Im Stadtgebiet Naumburg, Ortsteil Naumburg

- Nr. I/1 "Gesamtplan der Stadt Naumburg"
- Nr. I/2 "Altstadtgebiet der Stadt Naumburg"
- Nr. I/3 "Auf dem Eulenberg"
- Nr. I/9 "Hintern Kuhberg"
- Nr. I/10 "Vor den Nernerwiesen"
- Erweiterung Nr. 1 des B-Plan Nr. I/1 "In der Trift"

1.1 Ortsteil Elbenberg

- Nr. II/1 "Am Steinbühl"
- Nr. II/1a "Erweiterung des B-Plan II/1 "Am Steinbühl"
- Nr. II/2 "Auf dem Graben"
- Nr. II/3 "Auf dem Wenigenfeld"
- Nr. II/6 "Hardtmühle"

1.2 Ortsteil Altenstädt

- Nr. III/1 "Vor der Hardt"
- Nr. III/3 "Auf dem Lindengarten"
- Nr. III/5 "Auf der kleinen Hardt"

1.3 Ortsteil Heimarshausen

- Nr. IV/ 1 "Am Hasenberg"
- Nr. IV/3 "Auf der Badung/Struthweg/Bleichwiese"

§ 2 Genehmigungspflicht

1. Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Stadt schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.



2. Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonst wie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig beschrieben und als selbstständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
3. Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Naumburg.
4. Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 - a) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 - b) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 - c) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 - d) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solche Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
 - e) sie der Einrichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.

Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 Versagungsgründe

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Teilungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Endnote) Die aktuelle Fassung enthält:
- Teilungssatzung vom 11.03.1998